

Merkblatt für Entsender und deren Auftraggeber Abänderungen Entsendegesetz und -verordnung Neue Vorschriften ab 1. Januar 2018

Mit Landesgesetzblatt 2017 Nr. 339 vom 5. Dezember 2017 und Landesgesetzblatt 2017 Nr. 364 vom 15. Dezember 2017 treten ab 1. Januar 2018 im Bereich des Entsenderechts neue Bestimmungen in Kraft¹. In diesem Merkblatt sollen die wichtigsten Änderungen dargestellt werden.

1. Meldung

Die Meldung der Entsendung hat vor Beginn des Einsatzes² in Liechtenstein über das Elektronische Meldesystem (EMS) oder im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs beim Ausländer- und Passamt zu erfolgen (gilt seit 1. Januar 2017).

2. Bereitzuhaltende Unterlagen

Für die gesamte Dauer der Entsendung sind jederzeit folgende Unterlagen mitzuführen oder auf andere Weise bereitzuhalten und müssen den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen oder abgegeben werden:

- ID oder Reisepass
- Arbeitsvertrag (oder anderes gleichwertiges Dokument) in deutscher Sprache
- Vereinbarungen über Entsendezulagen und Spesenentschädigungen in deutscher Sprache
- Formular A1 (oder anderes gleichwertiges Dokument), ausgestellt vom zuständigen Sozialversicherungsträger

3. Einreichung von Unterlagen

Fordert das zuständige Kontrollorgan weitere Unterlagen an, so sind diese binnen 14 Tagen einzureichen.

4. Kontrollorgane

In den Branchen, in denen ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag gilt, ist die ZPK zuständig für die Kontrolle der oben in 1. bis 3. genannten Mitwirkungspflichten und der einzuhaltenden Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge. Die ZPK ist hoheitlich tätig und meldet jeden Verstoss dem Amt für Volkswirtschaft. Für den übrigen Vollzug des Entsendegesetzes ist das Amt für Volkswirtschaft zuständig.

5. Verfahren bei Verstössen

Werden die oben aufgeführten Pflichten zur Meldung, zur Bereithaltung und zur Abgabe von Unterlage nicht eingehalten, oder wird ein Verstoss gegen die einzuhaltenden Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (insbesondere über Arbeitszeit und Lohn nach allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Arbeitsgesetz) nicht eingehalten, so leitet das Amt für Volkswirtschaft ein Verfahren ein. Das Amt für Volkswirtschaft kann gegen den entsendenden Arbeitgeber und gegen seinen Auftraggeber eine Busse aussprechen und/oder gegen den entsendenden Arbeitgeber eine Entsendesperre verhängen. Die ausgesprochenen Sanktionen werden nach Rechtskraft im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Höhen der Bussen sind im Anhang der Entsendeverordnung geregelt.

18. Dezember 2017

¹Siehe www.gesetze.li.

²Unmittelbar vor Beginn des Einsatzes für Entsender aus EU/EWR-Staaten. Acht Tage vor Beginn des Einsatzes für Entsender aus anderen Staaten.